

verkörperte sie selbst so etwas wie ein kriminalpolitisches Kraftfeld.

Sie war eine hoch geachtete Anstaltsleiterin, die über Jahrzehnte hinweg dauerhaft und unermüdlich ihre Anstalt zu einer viel beachteten und beispielhaften Reformeinrichtung fortentwickelt hat.

Sie hatte als Mitglied der Strafvollzugskommission das kommende Bundes-Strafvollzugsgesetz ganz wesentlich mitgeprägt – nicht nur in Bezug auf die Regelungen über den Frauenvollzug und die gemeinsame Unterbringung von Müttern und ihren Kindern, sondern als erfahrene Praktikerin bezogen auf das gesamte Regelwerk.

Als Gutachterin für das Bundesverfassungsgericht und den Europarat nahm sie Einfluss auf die Rechtsprechung und die Entwicklung internationaler Standards.

Sie publizierte in Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Journalen, übernahm wissenschaftliche Begleitungen und wurde zur Honorarprofessorin an die Universität Frankfurt a.M. berufen.

Die Journalisten liebten und achteten sie: Sie formulierte brillant und glasklar, unmissverständlich trat sie für ihre Sache ein. Thema und Person passten zusammen – es gab keine Trennung zwischen beruflichem Engagement und privatem Leben. Der vollzugsspezifische Zynismus, der vielfach für professionelles Leben in dieser Institution voller Widersprüche unverzichtbar erscheint, war ihr Gegner, den sie bei jeder Gelegenheit bekämpfte – oder besser, der in ihrer Gegenwart nicht geäußert werden durfte. Also eine öffentliche Persönlichkeit, die ihresgleichen sucht – zumal in heutigen Zeiten. Sie wurde dauerhaft begleitet von Journalisten wie Ulrike Holler vom Hessischen Rundfunk und entfaltete so zusammen mit dieser eine große Wirkung in Hinblick auf das Verständlichmachen und das Werben für eine rationale Kriminalpolitik.

Sie trat jahrzehntelang in ungezählten öffentlichen Veranstaltungen, in Volkshochschulen und Arbeitskreisen auf, hatte nicht nur über ehrenamtliche Helfer engen Kontakt

zu den Bürgern, sondern arbeitete auch immer wieder eng mit Bürgerinitiativen zusammen. So war sie verbunden mit der Humanistischen Union und vor allem mit dem Kinderheim Preungesheim e.V. und engagierten Frauen wie Jutta Frost, Helga Matthiesen und Dorothee Vorbeck, um nur einige wenige Namen zu nennen.

Und sie hatte Kontakt zu Kriminalpolitikern auf Landes- und Bundesebene, trat in Hearings im Landtag und im Bundestag auf. Dabei immer aufrecht und unbestechlich, untaktisch, manchmal auch zornig und verletzbar, immer konkret, nie abstrakt.

Sie kannte jedoch auch den Preis, den sie und ihr Umfeld bezahlen mussten. Sie erlebte erbitterte Gegnerschaft, war und fühlte sich allein gelassen in kritischen Situationen.

Aber sie realisierte immer und gegenüber jedermann »positive Zuwendung«. Jeder bekam immer wieder eine neue Chance, niemand wurde auf Dauer abgeschrieben.

Schwimmen gegen den Strom – um der Überzeugung willen

Was bleibt?

Jeder muss seinen eigenen Weg gehen – bestimmt durch Herkunft, gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Ausbildung, Freundeskreis, Partner, wichtige Ereignisse, glückliche und weniger glückliche Umstände.

Willi Brandt wusste um die begrenzten Möglichkeiten, die eigene Wirksamkeit zu bestimmen und gezielt einzusetzen. Nur wenn das richtige Thema, die richtige Person und der richtige Zeitpunkt zusammenkommen, kann man optimale Wirkung erzielen.

Helga Einsele hat ein Leben – ihr Leben – investiert und durchgehalten, um für ihr Thema der Resozialisierung durch positive Zuwendung zu kämpfen. Dabei gab es glückliche Situationen und Gelegenheiten, in denen Thema, Person und Zeitpunkt optimal zusammenpassten. Aber es gab auch viele Situationen, in denen sie allein gelassen war mit ihrem

Thema, in denen »die Sonne der Resozialisierung« vom Untergang bedroht war.

In ihrem Resümee in ihrer Niederschrift bleiben ihre Zweifel dokumentiert:

Es hat sich für sie erwiesen, dass es im Strafvollzug immer wieder – über das Notwendige hinaus – zu Regressionen und Repressionen kommen wird und die Gefahr erhalten bleibt, dass auch diese Form von Machtausübung über Menschen immer mehr Schaden als Nutzen verursachen wird, dass es also notwendig ist, auf Machtausübung sowohl politisch wie rechtlich soweit wie irgend möglich im Zusammenleben von Menschen zu verzichten.

Und sie schließt: »Trotz aller berechtigten Zweifel an wirklichen Erfolgen möchte ich zum Schluss noch sagen, ich bereue dieses Leben nicht.«

Diese Botschaft können wir nachvollziehen: Es bleiben berechtigte Zweifel an wirklichen Erfolgen – selbst wenn man/frau wie Helga Einsele ein Leben investiert. Wichtig ist das »strebende Bemühen« – die Bereitschaft zum Schwimmen gegen den Strom – um der Überzeugung willen in enger Verbindung zu den Mitstreiterinnen und Mitstreitern und mit einem Menschenbild der positiven Zuwendung.

Ohne die Unterstützer kann man sich auf Dauer nicht gegen den Mainstream durchsetzen: Was wäre das Mutter-Kind-Heim ohne den Kinderheim Preungesheim e.V., ohne begleitende Supervision, ohne wissenschaftliche Begleitung, ohne die Förderung der Fortbildung der Mitarbeiter, ohne Finanzierung von Sachmitteln und ohne finanzielle Unterstützung von Müttern und Kindern weit über die Entlassung hinaus?

In einer Zeit des rapiden Wandels und der zunehmenden Verunsicherung ist Wirksamkeit auf Dauer ohne ein flexibles Netzwerk, ohne ein enges Zusammenwirken über die Grenzen von staatlichen, freien und ehrenamtlichen Initiativen hinaus nicht möglich. Gerade in Krisenzeiten wird gelebte Solidarität unverzichtbar. Deshalb auch im Namen von Helga Einsele an dieser Stelle und zu diesem Zeitpunkt Dank und Anerkennung für die Mitwirkung und Unterstützung an den Kinderheim Preungesheim e.V. und an all die Personen und Institutionen, die nunmehr seit über 50 Jahren dafür sorgen, dass nicht nur im Frauenvollzug und in der ambulanten Nachsorge die »Sonne der Resozialisierung« weiterhin leuchtet und nicht vom Untergang bedroht ist.

Bernd Maelicke lehrt an der Fachhochschule Lüneburg und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift

»Apokryphe« Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug

■ Joachim Walter

Rechtstatsachen

Wie jeder Vollzugspraktiker und erst recht jeder Gefangene weiß, werden im deutschen Strafvollzug Disziplinarmaßnahmen, früher Hausstrafen genannt, sehr häufig verhängt. Diese repressiven Sanktionen sollen dazu dienen, die Ordnung in den Justizvollzugsanstalten aufrecht zu erhalten. Insbesondere die Untersuchungen von

Dünkel (1996, 101 ff) der auch Länder- und Anstaltsvergleiche ange stellt hat, haben gezeigt, dass die pro 100 Gefangene der Jahresdurchnittsbelegung verhängten Disziplinarmaßnahmen enorm schwanken. Im Bundesdurchschnitt handelte es sich im Jahre 1994 um 54,4 Maßnahmen pro 100 Gefangene – gewiss hoch genug. Andererseits hat diese Rate in diesem Jahr beispielsweise in Brandenburg 13,2 Maßnahmen, im Saar-

land dagegen 103,1 pro 100 Gefangene, also das Achtfache, betragen, um nur die beiden Extreme zu nennen. Aber auch in demselben Bundesland und in Anstalten mit der selben Zweckbestimmung können die Disziplinarraten um das Doppelte oder Dreifache auseinanderliegen (*Dinkel* 1990, 159 ff.). So gar wenn man eine einzelne Anstalt im langjährigen Längsschnitt untersucht, zeigt es sich, dass in manchen Jahren die Disziplinarrate doppelt-, drei- oder gar fünfmal so hoch sein kann wie in anderen Jahren. Und selbst im Verlauf eines einzigen Jahres finden sich noch beträchtliche Schwankungen, die mit der unterschiedlichen Besetzung von Dienstposten zusammenhängen könnten. (*Walter* 1998, 102, 122, 185).

Die somit von Land zu Land, von Anstalt zu Anstalt und sogar im Jahresverlauf in derselben Anstalt in nachgerade gewaltigem Umfang variierenden Disziplinarraten zeigen, dass es sich dabei in erster Linie um die Folge unterschiedlicher Sanktionsstile bzw. Strafmentalitäten handelt. Der verhaltensbezogene Aspekt auf Seiten der Gefangenen scheint dem gegenüber eine eher untergeordnete Rolle zu spielen (*Dinkel* 1992, 35). Das zeigt sich besonders auch in der Anwendung der schwersten Disziplinarmaßnahme, des Arrestes. Dieser wird in manchen Anstalten überhaupt nicht, in anderen dagegen sehr häufig verhängt. Im Ergebnis spricht deshalb vieles dafür, dass sowohl die Häufigkeit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wie auch die Sanktionsschwere weniger vom individuellen Verhalten der Gefangenen abhängt als vielmehr vom landes- und anstaltstypischen Sanktionierungsstil.

Obwohl diese Praxis seit Jahren vielfach kritisiert wurde, werden seit einiger Zeit noch nicht einmal mehr die entsprechenden Daten erhoben. Auf Grund eines (einstimmigen!) Beschlusses des Strafvollzugsausschusses der Länder wird darauf seit 1997 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet. Offenbar wurde nicht bedacht, dass es sich hier – zusammen mit den ebenfalls nicht mehr erhobenen Daten über die Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen – um äußerst wichtige Indikatoren für die Konfliktbelastung einer Vollzugsanstalt handelt.

Gesetzliche Regelung

Das Strafvollzugsgesetz hat in §§ 102 ff. die Voraussetzung der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen nur insofern an enge Voraussetzungen geknüpft, als es die Arten der zulässigen Disziplinarmaßnahmen, also z.B. Hausgeldsperrre, Freizeitausschluss oder Arrest abschließend aufzählt. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern wie Österreich oder Frankreich und vielfachen Vorschlägen in der Fachliteratur (*Bauermann* 1985; *Dinkel* 1992, 54; *Kreideweiß* 1992; *Walter* 1998, 202 ff., 211) enthält das Strafvollzugsgesetz jedoch keinen Katalog fest umrissener Disziplinartatbestände, sondern nur eine Generalklausel: Nach §102 Abs. 1 StVollzG kann der Anstaltsleiter gegen einen Gefangenen Disziplinarmaßnahmen anordnen, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm durch das Strafvollzugsgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind. Es ist somit zwar detailliert geregelt und nachlesbar, welche Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug auferlegt werden können. Welches Verhalten solche einschneidenden Sanktionen nach sich ziehen kann, ist hingegen sehr viel schwerer voraussagbar, weil eben in recht unbestimmter Weise auf die dem Gefangenen durch Gesetz oder anderweitig (z.B. durch Hausordnung) auferlegten Pflichten Bezug genommen wird. Die Folge davon ist, dass seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes in Praxis, Lehre und Rechtsprechung kontroverse Diskussionen darüber geführt werden, welches denn die Pflichten der Gefangenen sind. So sind bis heute so wichtige Fragen umstritten wie z.B. ob der Gefangene verpflichtet ist, eine (gewaltlose) Flucht aus der Anstalt zu unterlassen oder vom Urlaub in diese zurückzukehren, eine Urinprobe abzugeben oder sich nicht selbst zu beschädigen usw.

In einer soziologischen Perspektive kann man die Situation dahingehend beschreiben, dass die Gefangenen in der totalen Institution Strafvollzug ständig der Gefahr der Sanktionierung ausgesetzt sind, weil die Verhaltenserwartungen nicht hinreichend präzise beschrieben sind. Schon die Vielzahl der Vorschriften, aber auch ihre oft unscharfe oder generalklauselartige Formulierung und ganz besonders die von

den Bediensteten sehr unterschiedlich gehandhabte Kontrolle stellen den Gefangenen vor ein fast unlösbares Problem: Er kann, selbst wenn er wollte, unmöglich alle Vorschriften und Regeln immer beachten, ist dadurch dauernd Sanktionen ausgesetzt und nahezu ungeschützt. Eine Situation, für die *Treiber* (1973, 43) den inzwischen klassischen Begriff der »Normenfalle« geprägt hat.

Informelle Disziplinierung und »apokryphe« Disziplinarmaßnahmen

Welches die formellen, im Strafvollzug zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind, ergibt sich immerhin mit Deutlichkeit aus dem Gesetz (§ 103 StVollzG). Anders ist das freilich bei den sog. informellen, eben gerade nicht in Vorschriften ausdrücklich geregelten Disziplinierungen. Sie sind, weil zum inoffiziellen Normensystem gehörig, i.d.R. nicht schriftlich niedergelegt, kommen aber in der Art eines »second code« (*MacNaughton-Smith* 1975, 202) in der Praxis umso häufiger vor. Definitiv kann man hier außerdem unterscheiden zwischen **informeller Disziplinierung** als einem weiten und **apokryphen Disziplinarmaßnahmen** als einem engeren Begriff.

Maßnahmen **informeller Disziplinierung** sind solche, die offiziell nicht als Disziplinarmaßnahme oder (Haus-)Strafe deklariert werden, häufig auch keineswegs primär Disziplinierung intendieren, sondern tatsächlich oder zumindest vorgeblich zu anderen Zwecken ergriffen werden, aber eben – sekundär und als keineswegs unerwünschte Nebenfolge – auch **disziplinierende Wirkung** entfalten.

Der Begriff der »**apokryphen**« (griech.: »verborgenen«) **Disziplinarmaßnahme** ist demgegenüber deutlich enger. Der Charakter einer gewollten und gezielten Strafsanktion steht hier im Vordergrund und ist allen Beteiligten, den Anordnenden wie den Betroffenen, auch durchaus bewusst. Man kann sie definieren als negativ sanktionierende vollzugliche Maßnahme, die zwar mit derselben Zielsetzung wie förmliche Disziplinarmaßnahmen wegen (freilich oft nicht genau umschriebenen) »Fehlverhaltens« angeordnet

wird, aber nicht als Disziplinarmaßnahme gem. §§ 102 ff. StVollzG deklariert wird oder deklariert werden kann. Es besteht zwar auf Seiten des Personals ein Bedürfnis für eine strafende Sanktion, aber es existiert entweder überhaupt keine solche Sanktion im Katalog des § 103 StVollzG, es ist aus dem Gesetz keine Pflicht ableitbar, gegen die verstoßen worden sein soll oder es kann dem Gefangenen der Pflichtverstoß oder das Verschulden nicht nachgewiesen werden. Anders gesagt, es mangelt jedes Mal an den gesetzlichen Voraussetzungen für die rechtmäßige Verhängung einer Disziplinarmaßnahme.

Ob es sich im Einzelfall »nur« um eine Maßnahme informeller Disziplinierung oder um eine in jedem Falle rechtswidrige apokryphe Disziplinarmaßnahme handelt, wird oft nicht leicht zu entscheiden sein. Denn zahlreiche vollzugliche Maßnahmen wie z.B. eine abgesonderte Unterbringung sind sowohl aus Gründen der Gefahrenabwehr, d.h. als präventive besondere Sicherungsmaßnahme ohne Verschuldensnachweis (§ 88 Abs. 2 Ziff. 3 StVollzG) wie auch als Reaktion auf einen schulhaften Pflichtverstoß als Disziplinarmaßnahme (Arrest gem. § 103 Abs. 1 Ziff. 9) möglich. Es kommt hier sehr auf den – freilich im Nachhinein oft nicht leicht eruierbaren – Grund der Anordnung, die weiteren Motive der Vollzugsbediensteten sowie auf die Art der Durchführung der Maßnahme an. Informellen Disziplinierungen und apokryphen Disziplinarmaßnahmen ist aber gemeinsam, dass sie den abschließenden Kanon der Disziplinarmaßnahmen im StVollzG zu erweitern und die rechtsstaatlichen Begrenzungen der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zu unterlaufen suchen.

Informelle Disziplinierung kann im Strafvollzug auf vielerlei Art und Weise erfolgen:

Hinter vollzuglichen **Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen** verborgen sich nicht selten informelle Disziplinierungen. Dies gilt sowohl für allgemeine, d.h. die ganze Anstalt oder bestimmte Bereiche betreffende als auch für besondere, d.h. auf den einzelnen Gefangenen bezogene Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Ab-

sonderung, Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum oder Fesselung. Solche Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die bereits im Verdachtsfall angeordnet werden können, werden nicht nur von den betroffenen Gefangenen oft als Strafe oder Schikane empfunden; sie sind unbestreitbar für disziplinarische Zwecke auch bestens geeignet. Ein gewisses Indiz für überflüssige oder dysfunktionale Sicherheitsmaßnahmen kann darin gesehen werden, dass diese undifferenziert alle oder eine größere Anzahl von Inssassen betreffen oder auch, dass es sich um schlichte Ordnungszumutungen handelt, die lediglich die Entfaltung der Persönlichkeit der Gefangenen einschränken. Einschließlich mancher organisatorischer Maßnahmen wie z.B. der Unterbringung in einem bestimmten Bereich der Anstalt, werden solche Sicherheitsmaßnahmen von den Gefangenen subjektiv häufig als Disziplinierung wahrgenommen oder werden sogar – in einem weiteren Sinne – von der Anstalt auch oder überwiegend zu diesem Zwecke durchgeführt. Im letzteren Fall handelt es sich im Sinne obiger Definition bereits um apokryphe Disziplinarmaßnahmen.

Auch jede **Einflußnahme auf die Haftdauer** kann sich als informelle Disziplinierung darstellen. Hierher zählen z.B. die Stellungnahmen der Anstalt an die Strafvollstreckungskammer zur Frage der vorzeitigen Entlassung zur Bewährung, zu Gnadenbesuchen an die Gnadenbehörden, der Führungsbericht an das erkennende Gericht bei noch anhängigen Verfahren, Stellungnahmen an das Ausländeramt zur Frage der Ausweisung (diese ist bei nichtdeutschen Gefangenen Voraussetzung für ein vorzeitiges Absehen von der weiteren Vollstreckung nach § 456a StPO) oder an die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Weihnachtssamneste. Fällt eine solche Stellungnahme für den Gefangenen ungünstig aus, dürfen seine Chancen auf eine Haftverkürzung in der Regel erheblich beeinträchtigt sein.

Die zahlreichen dem Strafvollzug zur Verfügung stehenden **positiven Sanktionen** eignen sich – quasi mit negativem Vorzeichen, nämlich in der Form der Versagung, des Widerufs oder der Rücknahme – be-

sonders gut zur informellen Disziplinierung. Hier wären in erster Linie zu nennen alle vollzugslockernden Maßnahmen wie Urlaub, Ausgang, Freigang und Verlegung in den offenen Vollzug. Solchen Vollzugslockierungen wird vielfach und zu Recht – ob sie nun gewährt oder im Gegen teil vorenthalten bzw. wieder entzogen werden – disziplinierende Wirkung zugeschrieben, und zwar im Sinne einer Anpassung an die Verhaltenserwartungen der Anstalt. Aber auch andere Erlaubnisse wie z.B. Zulassung von Privatkleidung, bestimmten Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung oder die Ausstattung des Haftraums, Teilnahme an Gruppen- und Sportveranstaltungen taugen, indem sie versagt oder widerrufen werden, zu Zwecken informeller Disziplinierung. Soweit irgendeine Form des Stufenstrafvollzuges praktiziert wird, gehört es ohnehin zur Logik des Systems, dass die Rückversetzung in eine niedrigere Stufe fast immer disziplinarische Gründe hat.

Da ein Strafgefangener nur über ganz wenige garantierte, unantastbare Rechte verfügt, kann ihm genau genommen jede Verbesserung seiner Lebensumstände, die über dieses »Existenzminimum« hinausgeht, versagt oder nachträglich entzogen werden. Dies machen sich manche neuere Vollzugskonzepte zu Nutze; dazu später Näheres. Unter solchen Umständen stellen positive und negative Sanktionen im Strafvollzug nur zwei Seiten ein- und derselben Medaille dar (*Stratenwerth/Bernoulli 1983, 119*). Sie sind mehr oder weniger austauschbar.

Im Vollzugsalltag gibt es somit eine große Anzahl von Maßnahmen oder Unterlassungen, mit denen auf unerwünschtes Verhalten Strafgefangener reagiert zu werden pflegt, die – ohne formelle Disziplinierung zu sein – vom Betroffenen als Strafe empfunden werden und die dieses Ziel auch sekundär oder latent verfolgen. Die folgenden Beispiele aus der Praxis mögen dies illustrieren:

- Der zuständige Bedienstete lässt sich über Gebühr Zeit, einen begreiflichen Wunsch zu erfüllen oder einen Antrag zu bearbeiten.
- Er gibt dem Gefangenen zu verstehen, dass seine Bereitschaft, geringfügige Ordnungsverstöße zu

übersehen, beendet sei, droht gegebenenfalls damit, den Betreffenden »aufs Korn zu nehmen« oder mit einer Disziplinarmeldung.

- Der Gefangene bekommt Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Gegenständen des persönlichen Bedarfs, wie z.B. Zahnbürste, Rasierer, Seife, beim Kleidertausch usw.
- Es wird ihm ein verwohnter oder vergleichsweise ungünstig gelegener Haftraum zugewiesen.
- Kontakt zu Freunden im Vollzug wird durch Verlegungen erschwert oder unterbunden.
- Auf die Einhaltung der Sicherheits- oder auch Bekleidungsvorschriften wird bei ihm besonders großer Wert gelegt.
- Er wird wegen ungeklärter Vorfälle im Haus in einen Verdacht gebracht (»es wäre ihm zuzutrauen«,... »der ist immer dabei«).
- Es wird ihm eine schlechte bezahlte, schmutzige oder sonstwie unerfreuliche Arbeit zugewiesen.
- Als Lehrling oder Schüler wird er abgelöst und ihm ein »Industriapraktikum verordnet«, was bedeutet, dass er ab sofort in einem Unternehmerbetrieb einfachste Arbeiten wie Schraubenwirken zu verrichten hat; oder er verliert überhaupt die Arbeit.

- Er wird in eine andere Anstalt/Abteilung verlegt (»... braucht Tapetenwechsel«).
- Es wird ihm eine »schlechte Führung« attestiert, was ungünstige Auswirkungen auf die oben erwähnten Stellungnahmen, aber auch die weitere Vollzugsplanung haben dürfte.

Wie auch sonst im Bereich sozialer Kontrolle erweisen sich die Reaktionsmöglichkeiten als nahezu unbegrenzt. Schon weil sie weitaus zahlreicher sein dürften, möglicherweise auch wirksamer sind, werden informelle Disziplinierungen das Verhalten eines Gefangenen insgesamt vermutlich stärker beeinflussen als die offiziellen Reaktionen auf Ordnungsverstöße, die formellen Disziplinarmaßnahmen. So hat eine vor einigen Jahren in einer bayerischen Vollzugsanstalt durchgeföhrte Umfrage bei Vollzugsbeamten ergeben, dass nur etwa jeder zehnte (!) bekannt gewordene Pflichtverstoß zu einer Disziplinaranzeige führt (*Pachmann 1979, 228*). Daraus zu schließen, dass die anderen Verstöße völlig folgenlos geblieben sind, wäre

natürlich verfehlt. Vielmehr ist zu vermuten, dass zu einem gewissen Teil informelle Disziplinierung stattgefunden hat.

Auch Beispiele für **apokryphe Disziplinarmaßnahmen** finden sich zahlreich in Praxis und Rechtsprechung. Hier kann man mehrere Fallgruppen unterscheiden:

Die Disziplinarmaßnahme ist von vornherein **nicht im Katalog des StVollzG** enthalten:

- Ausschluss von der Teilnahme an der Bewegung im Freien.
- Strafweise Absonderung aller Arbeitsverweigerer in einer besonderen Abteilung.
- Urlaubs- und Ausgangssperre.
- Arrest von einem Monat (das gesetzliche Höchstmaß beträgt 4 Wochen).
- Unbefristete Disziplinarmaßnahme, z. B. unbefristeter Freizeitausschluss bis zur Wiederaufnahme der Arbeit.

Es besteht **keine gesetzliche oder rechtmäßig auf das Gesetz gestützte Verpflichtung**, folglich auch kein Pflichtverstoß:

- Bett nicht gemacht.
- Als Vorbereitung für Ausbruch interpretiertes Sammeln von Schnürsenkeln.
- Keine ehrerbietige Haltung angenommen, nicht begrüßt.
- Hemd nicht in der Hose.
- Aufnahme homosexueller Beziehungen.
- Nicht mitwirkungsbereit (§ 4 Abs. 1 StVollzG).
- Rücknahme der Zustimmung zu Hilfstätigkeiten (§ 41 Abs. 1).
- Sich selbst beschädigt.

Dem Gefangenen kann ein rechtswidriger Pflichtverstoß nicht nachgewiesen oder ein **Verschuldensnachweis** kann nicht geführt werden:

- Es besteht ein bloßer Verdacht.
- Es kommt eben so gut ein anderer als »Täter« in Betracht.
- Notwehr ist nicht auszuschließen.
- Der Pflichtverstoß ist im Versuchsstadium stecken geblieben, also nicht vollendet.
- Ihm war die Pflicht (z.B. mangels Belehrung) nicht bekannt.
- Volltrunken bzw. total »stoned«.

Neuere Tendenzen

Als ein Teil des sog. »New Public Management«, das unter verschiedenen Bezeichnungen im Strafvollzug aller Bundesländer inzwischen Einzug gehalten hat, werden in letzter Zeit »neue« Vollzugskonzepte propagiert, die insbesondere aus Gründen effizienten Ressourceneinsatzes differenzieren zwischen einem »chancenorientierten Betreuungsvollzug« für mitarbeiterbereite Gefangene auf der einen Seite und einer vollzuglichen »Grundversorgung« bei sicherer Verwahrung für nicht mitarbeiterbereite Gefangene auf der anderen Seite. Eine aufschlussreiche Darstellung eines solchen gern als »Chancenvollzug« apostrophierten Konzeptes findet sich auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.de, Zugriff am 25. 8. 05):

»Angesichts der zunehmend knapper werdenden Ressourcen ist es aber auch wichtig, die zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten des Justizvollzuges gezielt bei denjenigen Gefangenen einzusetzen, die wirklich bereit sind, nach der Haftentlassung ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Diesen Gefangenen muss während der Strafverbüßung durch umfassende und differenzierte Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen die Chance gegeben werden, dieses Ziel auch erreichen zu können. Bei denjenigen Gefangenen, die jedoch nicht bereit sind, im Justizvollzug mitzuarbeiten und die Chancen zur persönlichen Weiterentwicklung zu nutzen, dürfen keine Mittel sinnlos verschwendet werden. Hier muss sich der Justizvollzug auf die sichere Verwahrung und die gesetzlich garantierte Grundversorgung beschränken.«

oder in den Ausführungen der Leiterin des niedersächsischen Strafvollzugs zu der Einführung eines neuen Vollzugskonzeptes, das zwischen einer »Grundversorgung nach einheitlichem Standard« einerseits und speziellen Angeboten für »bedürftige, befähigte und mitarbeiterbereite Gefangene« andererseits differenziert (*Steinhilper 2003, 143*):

»Ermessensgebundene Vergünstigungen der Vollzugsgestaltung, die das Strafvollzugsgesetz zulässt, wer-

den danach nichtmitwirkungsbereiten Gefangenen nicht mehr offen stehen« (*Steinhilper, 1999, 177*).

Das erinnert an die 1971, lange vor Erlass des Strafvollzugsgesetzes, vom Bund der Strafvollzugsbediensteten aufgestellte Forderung:

»Den Lockerungen für die förderungswürdigen Gefangenen stehen die entsprechenden Verschärfungen für die gefährlichen, bösartigen und nicht besserungswilligen Gefangenen gegenüber« (*Bund der Strafvollzugsbediensteten: 1971, 4*).

Und es erinnert an die Neuordnung der Armenfürsorge im 18. Jahrhundert – nur noch für »würdige« Arme – mit der insbesondere in den protestantischen Ländern ein neues Arbeitsethos eingespult wurde. Es wird also heute wieder – diesmal aus Gründen der Effektivität (*Schneider 2004, 139*) – zwischen den resozialisierungswilligen und den angeblich resozialisierungsfähigen bzw. -unwilligen, also »unverbesserlichen« Gefangenen in verfassungswidriger Weise unterschieden (*Köhne 2003, 207*). Denn schon vor Jahrzehnten im sog. Lebach-Urteil und seitdem immer wieder hat das Bundesverfassungsgericht dem Resozialisierungsgrundsatz Verfassungsrang eingeräumt, und zwar ohne Einschränkung in Beziehung auf jeden Gefangenen, mag er noch so große Schuld auf sich geladen haben oder noch so schwer ansprechbar sein.

In solchem »Chancenvollzug« werden förmliche Disziplinarmaßnahmen letztlich nahezu entbehrlich, wie *Koop* in einem Aufsatz aus dem Jahre 2001 (S. 186 f) demonstriert hat:

»Das Prinzip ist ganz einfach. Wer sich und seinen Haftraum sauber hält und dazu beiträgt, dass die Wohngruppen, Flure, Gemeinschaftseinrichtungen in einem ordentlichen Zustand sind, wird belohnt. Wer dagegen verstößt, verliert den Service. Alle Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes haben die Befugnis, über die Gewährung und den Entzug des Service selbstständig zu entscheiden. (...) Hat ein Gefanger seinen Haftraum nicht aufgeräumt oder sein Bett nicht gemacht, schaltet der Bedienstete nach vorheriger Ermahnung, aber ohne Diskus-

sion, den Kabeleinzelanschluss, dessen Schaltkasten sich im Stationsbüro befindet, ab und verschließt die Haftraumtür. (...) Serviceentzug gibt es aber auch bei jeder Form von Gewalt und bei nachgewiesinem Drogenkonsum.«

Die sogenannten »Serviceangebote« sind u.a. offene Haftraumtür, Besitz von Hartgeld für die Bedienung von Warenautomaten, Kabelfernseher im Haftraum, Zugang zu Stationsküche, Kühlschrankfach und Gefriertruhe, Zugang zu Waschmaschine und Trockner für Privatkleidung, zum Billardtisch, Teilnahme am Zeitungs- und Zeitschriftenlauf.

In diesem System, das ähnlich wie marktwirtschaftliche Ordnungen im Großen oder »Shopping Malls« im Kleinen den Zugang je nach Mitwirkungsfähigkeit und Mitwirkungsbereitschaft gewährt oder versagt, diszipliniert sich der Gefangene durch sein Verhalten sozusagen selber, schließt sich von den Serviceangeboten selber aus: Er kennt ja die Voraussetzungen, unter denen man zum »Service«, und das bedeutet zu Aufschluss, Einkauf, Freizeit, TV-Programm, Automaten usw. Zugang hat ... Er braucht sich ja nur gemäß den Vorschriften und Erwartungen des Vollzugspersonals zu verhalten (rational choice), und er erhält Zugang zu den begehrten Serviceangeboten... Ausdrücklich angeordnete, an dem jeweiligen Pflichtverstoß, dem Maß der Schuld, der individuellen Sanktionsbedürftigkeit und Sanktionsempfindlichkeit des Gefangenen orientierte, in einem rechtsformlichen Verfahren verhängte Disziplinarmaßnahmen benötigt man da nicht mehr. Alles regelt sich fast wie von selbst. Und praktischerweise wird durch den Sofortentscheid jeden Mitglieds des Stabes ohne Diskussion (*Koop aaO*) – rechtliches Gehör ist ineffizient und somit überflüssig! – außerdem ein womöglich langwieriges Disziplinarverfahren entbehrlich. Verfahrensökonomisch ein Beispiel für den sprichwörtlichen »kurzen Prozess«, vollzugsprädagogisch für die oft genug geforderte »konsequente« (gemeint ist meistens bloß die sofortige) Reaktion und kriminalpolitisch für das, was man »Responsibilisierung« nennt.

Der Zweck solcher **Responsibilisierung** besteht im Kontext des Strafvollzuges darin, die Gefangenen zu (angeblich) gleichberechtigten Partnern bei der Erreichung der Ordnungsziele der Anstalt zu machen. Dies geschieht, indem auf der Ebene der Vollzugsanstalt ein neuer, freilich überwiegend informeller und nicht auf das Gesetz gestützter Rechte- und Pflichtenkatalog, ein sog. Dienstleistungssystem, etabliert wird. Die Gefangenen werden als »selbstverantwortliche Kunden« ermutigt, aber auch genötigt, ihre eigenvorsorgliche Selbstanpassung an das System aktiv zu betreiben. Ähnlich wie der Neoliberalismus sich den für sein Wohlergehen allein verantwortlichen Bürger als »Unternehmer seiner selbst« vorstellt, wird hier eine Situation zu etablieren versucht, in der die Gefangenen als ihre eigenen Kontrolleure auftreten und in Dienst genommen werden. Der Gefangene als sein eigener Aufsichtsbeamter. Es geht um eine Art systemischer Selbstregulierung auf Kosten der Gefangenen. Resozialisierungsziel und Rechtstaatlichkeit treten zurück gegenüber dem Ziel ressourcenorientierten, kostenbewussten und effizienten Vollzugsmanagements.

Auf der rechtlichen Grundlage des geltenden Strafvollzugsgesetzes, de lege lata, kann man das alles freilich auch beurteilen als verkappte, den gesetzlichen Voraussetzungen in keiner Weise entsprechende, »apokryphe« Disziplinarmaßnahmen, nämlich als Einkaufssperre im Sinne des § 103 Abs. 1 Ziff. 2 StVollzG, als Freizeitausschluss (§ 103 Abs. 1 Ziffn. 4 und 5) oder als TV-Sperre (§ 103 Abs. 1 Ziff. 3). Man muss es geradezu, will man nicht die eben erst begonnene Verrechtlichung des Strafvollzuges wieder aufs Spiel setzen. Höchste Zeit also, dass betroffene Gefangene solche apokryphen Disziplinarmaßnahmen mit Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage (gemäß § 109 StVollzG) angreifen und die Gerichte entscheiden.

Ob man sich davon etwas versprechen darf? Wird denn noch gesehen, dass in einem auf Resozialisierung ausgerichteten Vollzug Disziplinarmaßnahmen als »pädagogische Notlösung« betrachtet und deshalb auf das absolut unverzichtbare Maß reduziert werden müssen? Dass pädagogische Maßnahmen nicht puniti-

ver Art Vorrang haben müssen vor formeller und erst recht informeller Disziplinierung, weil – lerntheoretisch gesehen – Zug in aller Regel wirksamer ist als Druck? Und dass wir die Gefangenen nur dadurch für den Rechtsstaat werben können, dass wir uns selber strikt an Wortlaut und Sinn der Gesetze halten?

«Nirgendwo sonst ist der Mensch so abhängig von anderen Personen, so in fremde Gewalt gegeben, wie in der Situation des Freiheitsentzuges», heißt es in einer Denkschrift der evangelischen Kirche (EKD 1990, 19). Eine bessere Kontrolle der Praxis sowohl formeller als auch informeller Disziplinierung im Strafvollzug durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte ist – so unpopulär das sein mag – angesichts des ständig wachsenden Disziplinierungspotentials

im Strafvollzug dringender als je zuvor. Denn eine mit enormen Eingriffsbefugnissen ausgestattete Behörde wie eine Justizvollzugsanstalt – bis heute eine »totale Institution« – und die dort tätigen Mitarbeiter bedürfen schon deshalb der wirksamen Kontrolle von außen, weil sie – nicht aber die Gefangenen – mit institutionalisierter Macht ausgestattet sind.

Literatur:

- Baumann, Jürgen: Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgezes. Heidelberg 1985.
Bund der Strafvollzugsbediensteten: Denkschrift zur inneren Reform des Strafvollzugs. Freiburg 1971.
 Dünkel, Frieder: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn 1990.
 Dünkel, Frieder: Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Be standsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg 1992(b)
- Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Godesberg 1996.
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Strafe: Tor zur Versöhnung? Gütersloh 1990.
 Köhne, Michael: Resozialisierungsunfähige Strafgefange. ZRP 2003, S. 207.
 Kreideweiß, Thomas: Die Reform des Jugendstrafvollzuges. Frankfurt a.M. a.M. 1993.
 Koop, Gerd: Führung und Zusammenarbeit im Wandel mit Beispielen aus der Vollzugspraxis. In: Flügge, Christoph / Maelicke, Bernd / Preusker, Harald (Hrsg.): Das Gefängnis als lernende Organisation. 1. Aufl. Baden-Baden 2001, S. 174.
 MacNaughton-Smith, P.: Der zweite Code. Auf dem Weg zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität. In: Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz (Hrsg.): Seminar abweichendes Verhalten II, Frankfurt a.M. 1975, S. 197.
 Pachmann, Christoph: Der Disziplinarvorfall in der Praxis. ZfStrVo 1979, S. 226.
 Schneider, Hendrik: Repressive Kriminalpolitik im Gewande der »neuen Verwal tungsteuerung«. Über unbedachte und kontraproduktive Folgen verkürzten Effektivitätsdenkens im Strafvollzug. ZfStrVo 2004, S. 139.
 Steinhilper, Monika: Organisationsentwicklung im Justizvollzug. In: Festschrift für Alexander Böhm, 1999, S. 177.
 Steinhilper, Monika: Controlling im niedersächsischen Justizvollzug. ZfStrVo 2003, S. 143.
 Stratenwerth, Günther / Bernoulli, Andreas: Der Schweizerische Strafvollzug. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Aargau und Frankfurt a.M. 1983.
 Treiber, Hubert: Wie man Soldaten macht. Sozialisation in kaserneirer Vergesellschaftung. Düsseldorf 1973.
 Walter, Joachim: Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt am Main usw., 1998.

Dr. iur. utr. Joachim Walter ist Leiter der JVA Adelsheim und Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

TERMINAL

Intramurale Medizin

Droht statt einer Reform nun eine partielle Abwälzung der Gesundheitskosten auf die Gefangenen?

Die »Konkurrenz der Schäbigkeit«, wie Heribert Prantl in der SZ den Vorschlag genannt hat, die Bundeszuständigkeit für Strafvollzug an die Länder abzugeben, ist abgewehrt (vgl. hierzu Heinz Cornel unter »Standpunkt«), aber schon wird das nächste Fass geöffnet: die Gesundheitskosten der Gefangenen. Nach einem Bundesratsentwurf vom 3.11.2005 (BT-Drs. 16/0044) sollen die Länder Häftlinge an den in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegenen Kosten für ärztliche Behandlungen sowie der Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln beteiligen können. Floskelaft wird in der Begründet von der »Eigenverantwortung des Gefangenen«, welche es zu stärken gelte. Der Entwurf will in § 61 Abs. 2 StVollzG insb. eine Selbstbeteiligung bei nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten ermöglichen. Rückendeckung erhält das Vorhaben vom baden-württembergischen Justizminister Ulrich Goll (FDP), der es nicht einsichtig findet, dass ein Arztbesuch für den Gefangenen kostenfrei sei, während jeder Kassenpatient zumindest die Praxisgebühren zahlen müsse (Presseerklärung vom 20.09.2005) und

strebt eine der Praxisgebühr vergleichbare Regelung an, wobei eine Pauschalgebühr pro Arztbesuch zwischen ein und drei Euro ange setzt wird, um den Gefangenen ein Signal zu setzen, dass es für sie teuer werden kann, wenn sie aus Langeweile oder wegen jeder Kleinigkeit einen Arzttermin beantragen. »Auch Gefangenen ist – wie jedem anderen Bürger – eine Beteiligung an den Gesundheitskosten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zumutbar«. Sven Christian Finke (Vorstand der Deutschen AIDS-Hilfe e.V.) bezeichnete demgegen über die Begründung für diesen Entwurf als zynisch und betont die Tatsache, dass im Strafvollzug keine freie Arztwahl besteht, die Gefangenen vielmehr grundsätzlich auf den Anstalsarzt angewiesen seien. Ein »Ärztehopping« ohne freie Arztwahl sei daher selbst bei so schweren Erkrankungen wie Aids kaum möglich. Andererseits tritt Finke für eine Stärkung der freien Arztwahl ein, da nur mit einer solchen gesetzlichen Angleichung der Justizvollzug seiner Verantwortung gerecht und den Gefangenen die Chance geboten würde Eigenverantwortung für ihre Gesundheit zu übernehmen.